
**Selbsttests bei Schülerinnen und Schülern – Unterrichtsbetrieb ab 12.04.2021
aktualisiert bezüglich Folgen für Schülerinnen und Schüler ohne negatives Testergebnis und
Leistungsnachweisen am 24.04.2021**

Liebe Schülerinnen und Schüler, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,

mit weiteren Schreiben aus dem Kultusministerium, die wir im Laufe des 09.04.2021 erhalten haben, wurden die bereits an Sie kommunizierten Informationen vom 06.04.2021 mit Maßnahmen ergänzt, die für unsere Schülerinnen und Schüler sowie für die Lehrkräfte eine verbesserte Sicherheit im täglichen Unterrichtsbetrieb bewirken sollen.

Ziel der Selbsttests ist es, den Infektionsschutz für alle Beteiligten deutlich zu erhöhen und den Präsenzbetrieb in der Pandemie aufrechtzuerhalten.

Deshalb bitten wir Sie, die Testungen positiv und proaktiv zu unterstützen sowie trotz aller Herausforderungen vor allem auch die Chancen wertzuschätzen, die mit den Selbsttests verbunden sind: Regelmäßige Tests in kontrollierter Umgebung reduzieren das Risiko signifikant, dass sich infizierte bzw. ansteckende Personen längere Zeit im Schulgebäude aufhalten. Weitere Informationen finden Sie auf der KM-Website www.km.bayern.de/selbsttest

Für den Unterricht ab dem 12.04.2021 ergeben sich folgende wichtige Änderungen:

Die wichtigsten Regelungen:

- Da die 11. Klassen der FOS nach den Osterferien als Abschlussklassen gelten, haben wir mit Ausnahme der zwei BOS- und der zwei FOS-Vorklassen ausschließlich Abschlussklassen. Das bedeutet:
 - Alle 11., 12. und 13. Klassen der FOS und der BOS befinden sich im Wechselunterricht.
 - Die FOS- und BOS-Vorklassen bleiben bei einem Inzidenzwert > 100 für die Stadt Kempten im Distanzunterricht.
 - Für die IV gilt die bisherige Regelung weiter.
- Damit die Schülerinnen und Schüler an den in der Schule durchgeführten Selbsttests teilnehmen dürfen, ist keine ausdrückliche Einverständniserklärung durch die Erziehungsberechtigten bzw. durch volljährige Schülerinnen und Schüler erforderlich. Kommen die Schülerinnen und Schüler zur Schule, so wird die Einwilligung zum Selbsttest vorausgesetzt.
- Zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht und an angekündigten Leistungsnachweisen ist ab 12.04.2021 die Teilnahme am Selbsttest in der Schule oder der Nachweis eines negativen Testergebnisses in schriftlicher oder elektronischer Form.

Weitere Details und Informationen entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten.

1. Teilnahme am Präsenzunterricht ab 12. April 2021 ausschließlich mit negativem Test

- Als Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht muss ab 12.04.2021 ein negatives Testergebnis (zwingende Voraussetzung) schriftlich oder elektronisch vorgelegt werden:
 - Unabhängig vom Inzidenzwert besteht für alle Schülerinnen und Schüler die Verpflichtung, mindestens zweimal wöchentlich einen Selbsttest in der Schule durchzuführen. Das Ergebnis darf bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 100 nicht älter als 48 Stunden, bzw. bei einer 7-Tage-Inzidenz über 100 nicht älter als 24 Stunden sein. Bei einem Inzidenzwert von > 100 muss im Wechselunterricht derzeit folglich täglich getestet werden.
 - Alternativ kann ein negativer PCR- oder POC-Antigenschnelltest vorgelegt werden. Diese Testung kann nur durch medizinisches Personal z.B. in einem Testzentrum, in einer Arztpraxis oder Apotheke durchgeführt werden. Die Gültigkeitsdauer ist identisch mit der des Selbsttests.
 - Ein zu Hause durchgeführter Selbsttest reicht als Nachweis nicht aus.
- Sollten Sie oder Ihre Eltern einer Testung nicht zustimmen, müssen Sie bzw. Ihre Eltern ausdrücklich einer Testung schriftlich bei der Schulleitung widersprechen (Email an sekretariat@fosbos-kempten.de). Sie dürfen dann nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Gerne beraten wir auch telefonisch.

- Folgen für Schülerinnen und Schüler, welche kein negatives Testergebnis vorweisen können:
 - Keine Teilnahme am Präsenzunterricht (einschl. Leistungsnachweise).
 - Schulrechtliche Konsequenzen bei Versäumnissen von Leistungsnachweisen aufgrund von Testverweigerung sind seitens des Kultusministeriums noch nicht abschließend geklärt.
 - Eine Verweigerung der Testung gilt bis zum Widerruf.
 - Falls Distanzunterricht angeboten wird, muss die Schülerin/der Schüler am Distanzunterricht teilnehmen (**Teilnahmepflicht**).
 - Es besteht kein Anspruch auf Distanzunterricht, verpasster Unterrichtsstoff muss gegebenenfalls selbst nachgeholt werden.

2. Folgen für Schülerinnen und Schüler, welche kein negatives Testergebnis vorweisen können:

- Schülerinnen und Schüler, die zum Präsenzunterricht ohne die nach § 18 Abs. 4 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) nötigen Nachweise erscheinen und keinen Selbsttest an der Schule durchführen, können nicht am Präsenzunterricht teilnehmen; das Schulgelände ist zu verlassen; **keine Teilnahme an regulären Leistungsnachweisen!**
- Schulrechtliche Konsequenzen bei **Versäumnissen von Leistungsnachweisen** sind seitens des Kultusministeriums noch nicht abschließend geklärt.

- Gegenwärtig gilt **folgende Regelung** (Schreiben des Kultusministeriums vom 19.04.2021):
 - Ohne Nachweis eines negativen Testergebnisses ist eine Teilnahme an Leistungsnachweisen im Klassen- bzw. Kursverband in der Schule und während des laufenden Unterrichtsgeschehens nicht möglich. Hier gilt § 18 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 4 der 12. BayLfSMV;
 - Die Schülerinnen und Schüler gelten insoweit als **entschuldigt**.
 - Die entsprechenden Regelungen der jeweiligen Schulordnungen sowie die sonstigen einschlägigen Vorgaben des Staatsministeriums (z.B. zu Nachterminen) kommen zur Anwendung.
 - Organisatorisch verselbstständigte Prüfungen unterfallen § 17 der 12. BayLfSMV; ein negatives Testergebnis für die Teilnahme an diesen Prüfungen ist nicht vorgeschrieben. Hierzu zählen etwa die Abschlussprüfungen (inkl. Prüfungsteile, die vorgelagert sein können).
 - Nicht in diesem Sinne verselbstständigte Prüfungen sind z.B. die Klausuren (reguläre Termine für schriftliche Leistungsnachweise), die zur Erfüllung der Abiturzulassungsvoraussetzungen im Ausbildungsabschnitt 12/2 erbracht werden müssen.
 - Davon abweichend können jedoch **Nachtermine oder Ersatzprüfungen** für schriftliche Leistungsnachweise, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Abschlussprüfung bzw. deren Zulassung stehen, gemäß § 17 der 12. BayLfSMV durchgeführt werden.
 - Nachtermine oder Ersatzprüfungen finden zwingend **außerhalb des regulären Unterrichtsbetriebs** statt.
 - Prüfungen, die unter § 17 der 12. BayLfSMV fallen, sind – neben dem Rahmenhygieneplan Schulen – nur **getrennt vom allgemeinen Unterrichtsgeschehen** und allenfalls in **Kleingruppen** von Schülerinnen und Schülern möglichst derselben Klasse bzw. desselben Kurses möglich.

Das Risiko der endgültigen rechtlichen Bewertung tragen die Schülerinnen und Schüler.

- Eine Verweigerung der Testung gilt bis zum Widerruf.
- Die Schülerin/der Schüler muss am Distanzunterricht teilnehmen (**Teilnahmepflicht**).
- Es besteht **Anspruch auf Distanzunterricht**. Dies gilt auch für die **fachpraktische Ausbildung**.

3. Selbsttests für Schülerinnen und Schüler in der Schule (1. Unterrichtsstunde)

- Zur Durchführung des Selbsttests in der Schule wird aktuell kostenlos eine Testung mit dem Produkt SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test des Herstellers Roche zur Verfügung gestellt.
- Die Selbsttests finden grundsätzlich im Klassen- / Kursverband in den Klassenzimmern statt und werden jeweils von der Lehrkraft der ersten Unterrichtsstunde (unabhängig vom Fach oder Kurs) vorbereitet, betreut und beaufsichtigt.
- Die Lehrkräfte der ersten Unterrichtsstunde verteilen jeweils einen Selbsttest an die Schülerinnen und Schüler.
- Zur Vorbereitung bitten wir Sie, sich vorab mit den zur Verfügung gestellten Erklärvideos bzw. Anleitungen z.B. auf www.km.bayern.de/selbsttest vertraut zu machen.

- Der Selbsttest wird zu Beginn der ersten Stunde von den Schülerinnen und Schülern durchgeführt. Die Lehrkräfte geben Hinweise und Erläuterungen, werden aber auf keinen Fall selbst aktiv tätig. Während des Zeitraums, indem zur Testdurchführung die Masken abgenommen werden, ist darauf zu achten, dass Sie die Abstände von 1,5 m untereinander konsequent eingehalten werden und geöffnete Fenster für eine gute Durchlüftung sorgen. Für die weiteren Testschritte ist auch darauf zu achten, dass die Schutzmasken wieder aufgesetzt werden.
 - Während der 15-minütigen Wartezeit auf das Testergebnis kann bereits Unterricht stattfinden.
 - Nach 15-20 Minuten überprüft die Lehrkraft die Testergebnisse durch Sichtkontrolle und dokumentiert die Durchführung des Tests. Die SchülerInnen entsorgen Ihre Tests in einem gesonderten Müllbeutel, die verwendeten Stäbchen werden zurück in die Hülle gesteckt. Die Schülerinnen und Schüler werfen ihre Stäbchen und Teststreifen jeweils selbst in den Müllbeutel; anschließend Entsorgung durch die unterrichtende Lehrkraft im Restmüll. Vor und nach Testdurchführung ist strikt auf die Einhaltung des Rahmen-Hygieneplans, insbesondere auf die Handhygiene, d.h. Händewaschen zu achten.
 - Die Schülerinnen und Schüler werden aus Gründen des Infektionsschutzes gebeten, eine kleine verschließbare Mülltüte (es reicht die Größe eines Gefrierbeutels) mitzubringen, da die Tests in den verschlossenen Tütchen in eine Hausmülltüte, die zudem gesondert verschlossen wird, als Restmüll entsorgt wird.
 - Schülerinnen und Schüler, die (aus welchen Gründen auch immer) verspätet oder laut Stundenplan erst zu einer späteren Stunde zum Unterricht erscheinen sind verpflichtet, dies der jeweiligen Lehrkraft zu melden.
 - Die Lehrkraft stellt dann zum jeweiligen Beginn des Unterrichtsbesuchs einen Selbsttest zur Verfügung und überwacht das Ergebnis.
- Bei einem positiven Selbsttest muss die Schülerin/der Schüler umgehend isoliert werden und dann das Schulgelände verlassen. Die Schülerin/der Schüler ist nach Aussage der Stadt Kempten angehalten, umgehend das nächste geöffnete Testzentrum (z.B. Sonthofen, Kempten) aufzusuchen, um einen PCR-Test durchzuführen. Hierzu ist keine Anmeldung erforderlich. Es genügt das ausgefüllte Formblatt auf Basis der Vorlage des Bayerisches Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege, das die Lehrkraft der jeweiligen Stunde elektronisch oder handschriftlich ausfüllen kann. Die PCR-Testung weist eine höhere Zuverlässigkeit auf als ein Selbsttest. Ein mögliches falsch-positives Ergebnis des Selbsttests kann so festgestellt werden.
- Die Schülerin/der Schüler darf erst wieder am Präsenzunterricht teilnehmen, wenn ein negativer PCR-Test vorgelegt wird. Der negative PCR-Test muss der Schulleitung vor Unterrichtsbeginn angezeigt werden.
 - Wenn keine Krankschreibung erfolgt und kein Attest vorliegt, besteht Teilnahmepflicht am Distanzunterricht, sofern dieser für die Klasse angeboten wird.
 - Die Testergebnisse werden höchstens 14 Tage aufbewahrt.

4. Testungen von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen

Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen gelten dieselben Testvorgaben und Testmöglichkeiten (PCR- bzw. POC-Antigentestung durch fachmedizinisches Personal oder Durchführung zur Verfügung gestellter Selbsttests) wie für die Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann.

5. Änderung der schulinternen Regelung bei der Durchführung von Leistungsnachweisen

Beratungslehrkräfte sowie Schulpsychologinnen und Schulpsychologen an den Schulen vor Ort bzw. an den neun Staatlichen Schulberatungsstellen (www.schulberatung.bayern.de) stehen weiterhin den Schülerinnen und Schülern und den Eltern über Telefon oder E-Mail (im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen) für Beratungsgespräche zur Verfügung. In begründeten Ausnahmefällen können Beratungen in Präsenz stattfinden.

Im Bereich Lehrgesundheit kann Einzelsupervision von Lehrkräften und schulischen Führungskräften auch in Präsenz in Anspruch genommen werden.

Herzlichen Dank.

Freundliche Grüße und bleiben Sie gesund!

Josef Mirl, OStD
Schulleiter

Markus Enghart, StD
Ständiger Stellvertreter des Schulleiters